



TSV Kirchberg 1921 e.V.



Satzung

Des Turn- und Sportvereines Kirchberg an der Iller e.V. 1921 vom 01.01.1993.

Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen

§ 2 u. 15 vom 21.09.1975

§ 16 vom 23.06.1991

§ 17 vom 20.06.1993

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung: Turn- und Sportverein Kirchberg an der Iller e.V.. Die Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1921. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach unter Nr. 117 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 88486 Kirchberg an der Iller.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

„Die Farben des Vereins sind blau-weiß“

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche oder mündliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag für das Jahr zu bezahlen, in dem der Eintritt erfolgte. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht aber nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss kann auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand mit Ausschussmitgliedern.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Ausschusssitzung einberufen werden.

§ 9

Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils vor Beginn des neuen Spieljahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kasseberichts durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassier
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung und Anträge
 - e) Neuwahlen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung auf Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 10

Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Spielausschussvorsitzenden
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Turnwart bzw. Frauenturnwartinsowie vier Beisitzer.

Sollten auf Wunsch bzw. Initiative von Vereinsmitgliedern im Laufe der Zeit noch weitere Sparten eröffnet werden, so kämen die betreffenden Abteilungsleiter automatisch mit in den Vorstand.

2. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Dieselbe Altersgrenze gilt für die Wählbarkeit. Wählbar sind auch Mitglieder, die aus besonderen Gründen an der Hauptversammlung nicht teilnehmen können. In diesem Fall muß der Hauptversammlung eine schriftliche Zusicherung der Annahme

einer eventuellen Wahl vorliegen. Die Wahlen selbst sind durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, also geheim durchzuführen. Nur wenn die an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder vollzählig für eine offene Wahl sind, kann durch Zuruf gewählt werden.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 11

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vorstandes zu treffen.

§ 12

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13

Die Hauptversammlung beschließt einstimmig, beim Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister zu stellen und ermächtigt den Vorstand, die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

§ 14

Vorstandsänderungen (1. und 2. Vorsitzender) bzw. erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung ins Vereinsregister (öffentlich beglaubigte Anmeldung wie bei Neueintragung). Bei Vorstandsänderung bzw. Neubestellung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder erneute Bestellung, bei Satzungsänderung der Beschluss über die Änderung, in Urschrift und Abschrift beizufügen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 der Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16

Ehrungsordnung des Turn- und Sportvereins Kirchberg e.V. 1921.

Der TSV Kirchberg würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel/Medaille in Bronze
- b) der Ehrennadel/Medaille in Silber
- c) der Ehrennadel/Medaille in Gold
- d) der Ehrenmitgliedschaft.

Ausführungsbestimmungen siehe Ehrenordnung TSV Kirchberg e.V. 1921 vom 01.01.1991.

§ 17

Gemäß dem Württembergischen Landessportbund e.V. ist der Verein verpflichtet eine Jugendordnung einzuführen, die auch künftig ihre Jugendarbeit mit öffentlichen Zuschüssen des Bundes, des Landes und

auch der Kommunen gefördert haben wollen. Die Jugendordnung des TSV Kirchberg wurde am 20.06.1993 (Generalversammlung) beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ausführungsbestimmungen siehe Jugendordnung TSV Kirchberg.